

Richtlinien der Gemeinde Kirchheim zur Gewährung von Zuschüssen für den Bau von Regenwassernutzungsanlagen/Retentionszisternen (Förderrichtlinien für Zisternen)

1. Förderungszweck

1. Die Gemeinde Kirchheim fördert ab dem 01.01.2022 die Ausstattung von Wohngebäuden und gewerblichen Gebäuden mit Regenwassernutzungsanlagen (=Zisternen/Retentionszisternen), um den Verbrauch hochwertigen Grundwassers zu vermindern und die Kanalisation bei Niederschlägen zu entlasten.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Gemeinde Kirchheim entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen mit und ohne Retentionsvolumen. Regenwassernutzungsanlagen sind Vorrichtungen, die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser sammeln und dieses für häusliche oder gewerbliche Verwendungszwecke, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird, zur Verfügung stellen. Eine Retentionszisterne hält Niederschläge zurück, gibt diese zeitverzögert an die Kanalisation ab und entlastet damit bei Regen den Kanal.

3. Förderberechtigung

Gefördert werden nur solche Grundstücke, für die nicht bereits auf Grund einer gesetzlichen oder einer sonstigen Vorschrift oder vertraglichen Regelung (z.B. städtebaulicher Vertrag) die Verpflichtung besteht, eine Regenwassernutzungsanlage zu errichten. Gefördert werden also nur Maßnahmen zur Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen / Retentionszisternen.

4. Förderungsgrundsätze

1. Regenwassernutzungsanlagen darf nur von Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser zugeführt werden.
2. Regenwasser darf im häuslichen Bereich nur für die WC-Spülung, zum Wäschewaschen und zur Gartenbewässerung genutzt werden. Falls erforderlich, wird die Gemeinde Kirchheim dem Gesundheitsamt Würzburg den Neubau von Zisternen anzeigen, damit bei notwendigen seuchenhygienischen Ermittlungen ein rascher und umfassender Überblick über die im Versorgungsgebiet installierten Anlagen gewonnen werden kann.
Im gewerblichen Bereich ist darüber hinaus die Verwendung in Bereichen zulässig, in denen Trinkwasserqualität nicht erforderlich ist. Eine entsprechende Anlage im gewerblichen Bereich darf nur im Benehmen mit dem Gewerbeaufsichtsamt installiert werden.
3. Förderfähig sind nur ausreichend groß bemessene Anlagen, deren Fassungsvermögen jeweils mindestens 5 Kubikmeter beträgt.
4. Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitung mit Nichttrinkwasserleitungen (Brauchwasserleitungen) ist nicht zulässig.

5. Brauchwasserleitungen sind so anzuordnen und dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.
6. An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z.B. durch Kinder) zu sichern (z.B. durch Steckschlüssel oder abnehmbare Drehgriffe).
7. Eine zentrale Nachspeisung von Trinkwasser im Regenwasserspeicher ist im freien Auslauf gem. DIN 1988 auszuführen. Der Überlauf des Speichers ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen oder durch eine ordnungsgemäße Versickerung auf dem Grundstück sicher zu stellen.
8. Die vorschriftsmäßige und fachgerechte Installation muss durch eine Fachfirma ausgeführt und von ihr bestätigt werden. Die einschlägigen DIN-Normen, insbesondere DIN 1988, sind zu beachten. Bei einer reiner Gartenwassernutzung des Zisternenwassers und keinem Anschluss der Anlage an die öffentliche Kanalisation muss die Installation nicht zwingend durch eine Fachfirma ausgeführt werden, solange der Regenwasserspeicher nicht über eine zentrale Nachspeisung von Trinkwasser verfügt.

5. Zuschussempfänger

Antragberechtigt sind alle Grundstücks-/Gebäudeeigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (Erbbauberechtigte) von Grundstücken im Gemeindegebiet Kirchheim.

6. Zuschussverfahren

1. Der Antrag muss vor Beginn der Baumaßnahmen gestellt werden. Der Zuschuss ist bei der Gemeinde Kirchheim schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind ein Lageplan, eine Zeichnung der Regenwassernutzungsanlage und eine Funktionsbeschreibung durch die ausführende Fachfirma (Ausnahme Nr. 4.8 S. 2) beizufügen.
2. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen bezüglich der Bau-, Material- und Montagekosten. Die Bestätigung über den einwandfreien Zustand der Anlage (siehe auch Ziffer 4.8) ist Voraussetzung für die Auszahlung des Zuschusses.

7. Zuschusshöhe

Für Regenwassernutzungsanlagen wird ein Zuschuss von 100 € pro Kubikmeter Fassungsvermögen, insgesamt maximal 500 €, gewährt.

Bei Regenwassernutzungsanlagen mit Retentionsvolumen wird auf das Retentionsvolumen ein weiterer Zuschuss von 100 € pro Kubikmeter Retentionsvolumen, max. 500 €, gewährt, sofern das Retentionsvolumen mind. 30 % des Gesamtspeichervolumens beträgt. Bei Regenwassernutzungsanlagen ohne Anschluss des Überlaufs an die öffentliche Kanalisation wird ein weiterer Zuschuss von 100 € pro Kubikmeter Fassungsvermögen, max. 500 €, gewährt

8. Verpflichtung des Antragstellers

Der Antragsteller verpflichtet sich

1. jederzeit nach vorheriger Ankündigung Kontrollen durch einen Vertreter der Gemeinde Kirchheim zuzulassen und
2. auch nachträgliche Auflagen und Anforderungen der Gemeinde Kirchheim, die zum Schutz des Trinkwassersystems vor Verunreinigung erforderlich sind, zu erfüllen.

9. Sonstige Bestimmungen, Inkrafttreten

1. Bei größeren baulichen Veränderungen der Grundstücksentwässerung ist die Frage der Baugenehmigungspflicht in eigener Zuständigkeit des Antragstellers zu prüfen.
2. Diese Förderrichtlinie der Gemeinde Kirchheim tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Kirchheim, den 18.11.2021

Gez.
Björn Jungbauer, 1. Bürgermeister